



16/SN-262/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An die
Republik Österreich
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	97 GE/9 86
Datum:	22. SEP. 1986
Verteilt	22. 9. 86 Jc

Dr. Stöckl

Wien, 1986

Zl. 235/86

Zahl: 2197/167-IV/4/86

Personenstandsgesetz-Novelle 1986

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bemerkt zu dem ihm vom dortigen Bundesministerium mit Schreiben vom 26. Juni 1986 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes (Personenstandsgesetz-Novelle 1986), daß er die Ansicht teilt, daß die beabsichtigte Novelle erforderlich ist. Es gäbe wohl theoretisch eine Alternative, nämlich die Abschaffung der Standesamtsverbände, doch wäre dies höchst unzweckmäßig.

Die Novelle wird daher begrüßt.

Auch gegen die Textierung im einzelnen erhebt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag keinen Einwand. Er regt lediglich an, zur genauen Übereinstimmung mit Art. 116 a (2) Satz 2 B-VG den § 60 (1) Satz 2 Personenstandsgesetz dahin abzuändern, daß es statt "anzuhören" heißt "zu hören".

Wien, am 14. August 1986
Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident